

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts

— Drucksachen 10/837, 10/3360 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Diederich (Berlin), Echternach und Kleinert (Marburg)

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes insoweit vor, daß die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke für den Bereich der Vervielfältigungen sowohl auf dem Gebiet der Reprographie als auch der Bild- und Tonaufzeichnungen gewährleistet werden soll. Dabei soll ebenfalls die Vergütungsfreiheit für bestimmte Fälle der öffentlichen Wiedergabe eingeschränkt werden. § 54 des Entwurfs in der Fassung des federführenden Rechtsausschusses begründet in bestimmten Fällen einen Anspruch gegen den Betreiber eines Vervielfältigungsgerätes.

Ferner soll das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten geändert werden, um die Durchsetzung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche zu erleichtern.

Die Vergütungssätze nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes sind in der Anlage zum Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Rechtsausschusses tabellarisch geregelt.

Der Gesetzentwurf führt zu Mehrausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden, die sich durch die

Ausdehnung der Vergütungspflicht auf bisher vergütungsfreie Veranstaltungen auf jährlich ca. 250 000 DM belaufen werden und die in den übrigen Fällen auf insgesamt rd. 17 000 000 DM jährlich geschätzt werden. Auf diese Begründung zu dem Gesetzentwurf in der Drucksache 10/837 Abschnitt V (Kosten und Preise) wird insoweit Bezug genommen. Von diesen Kosten entfallen etwa 500 000 DM auf den Bund, 14 000 000 DM auf den Bereich der Länder und 2 500 000 DM auf den der Gemeinden.

Die auf den Bundeshaushalt zukommenden Kosten sind im einzelnen noch nicht aufzuteilen. Sie werden aber aus den sie betreffenden Einzelplänen des Bundeshaushalts bei Titel 511 01 (Geschäftsbedarf, Bücher und Zeitschriften) gedeckt werden.

Der Gesetzentwurf soll zum 1. Juli 1985 in Kraft treten. Für das Haushaltsjahr 1985 bieten die in Betracht kommenden Titel des Bundeshaushalts Deckung für eventuelle Mehrausgaben. Bei den kommenden Haushaltsberatungen werden die Auswirkungen des Gesetzentwurfs entsprechend berücksichtigt werden und eventuelle Mehrkosten in der Finanzplanung fortgeschrieben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden
Rechtsausschuß vorgeschlagenen Beschlußempfeh-
lung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 24. April 1985

Der Haushaltsausschuß**Walther****Dr. Diederich (Berlin)****Echternach****Kleinert (Marburg)**

Vorsitzender

Berichterstatter